

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Show[kru:] GmbH,
geschäftsansässig 44137 Dortmund, Kampstr. 42,

(im Folgenden als „Show[kru:]“ oder „Show[kru:] GmbH“,
im Einzelnen auch als „Partei“, gemeinschaftlich als „Parteien“ bezeichnet“)

I. GELTUNGSBEREICH, LEISTUNGSARTEN

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Show[kru:] GmbH. Sie gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Kunden) finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Show[kru:] ist ein Dienstleistungsunternehmen, das im Rahmen und für Veranstaltungen jeder Art (z.B. Musik-Sport- und Publikumsveranstaltungen, etc.) Dienstleistungen verschiedenster Art erbringt. Eine reine Zurverfügungstellung von Personalleistung oder Überlassung von Arbeitnehmern ist nicht Gegenstand der üblichen Beauftragung und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages durch die Show[kru:] zustande; diese sind die Vertragspartner. Die Annahme durch Show[kru:] erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Gegenleistung (Kostenvoranschlag) oder der jeweils gültigen Preisliste. Bis zur Annahme sind Angebote und Kostenvorschläge freibleibend und unverbindlich. Stornierungen und Auftragsänderungen durch den Kunden sowie Nebenabreden gelten nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis als angenommen. Änderungen oder Stornierungen durch Show[kru:]

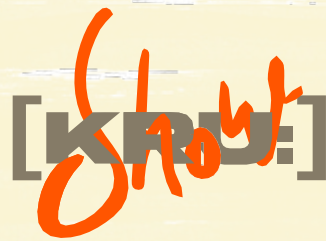
gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

- (2) Show[kru:] haftet für ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn Show[kru:], ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Gegenüber Kaufleuten (Unternehmen) haftet Show[kru:] für Schadenersatzansprüche jeder Art ferner nicht bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche jeder Art gegenüber Unternehmen sind auf den Ausgleich typischer und vorhersehbarer Schäden beschränkt.
- (3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Show[kru:] auftreten, wird die Show[kru:] bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Show[kru:] rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens sowie ggfs. eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Show[kru:] haftet nicht, wenn dem Auftrag falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zugrunde liegen. Dies gilt auch für falsche, unvollständige oder verspätete Angaben nach VI.2. dieser AGB.

- (4) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer (Kaufmann), so verjähren alle Ansprüche gegen die Show[kru:] grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Show[kru:] beruhen. Die Haftung wegen Vorsatzes, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Soweit Show[kru:] ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt oder anderer für Show[kru:] unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, entstehen hieraus, mit Ausnahme des Rücktritts vom Vertrag, keine Ansprüche des Auftraggebers.
- (6) Beinhaltet der Auftrag eine Kassenführung oder in sonstiger Weise die Entgegennahme und Aufbewahrung von Geldern des Auftraggebers, so haften Show[kru:] und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei ordnungsgemäßer Übergabe und Abrechnung, nicht aber für geringfügige Kassendifferenzen.
- (7) Der Auftraggeber haftet für alle der Show[kru:], ihren Angestellten, Partnern, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, seine Gäste, sein Personal oder Beauftragte im Zusammenhang mit dem Auftrag (Veranstaltung) schuldhaft verursacht werden. Der Auftraggeber stellt Show[kru:] von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Show[kru:], die vereinbarten bzw. geltenden Preise der Show[kru:] zu zahlen. Die Preisangaben verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie sonstiger Kosten, Gebühren und Abgaben (Nebenkosten) die durch die beauftragte Leistung anfallen und die Show[kru:] an Dritte leistet (z.B. Künstlersozialabgabe, Zölle, GEMA-Gebühren oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben). Nebenkosten des Auftrages werden an den Auftraggeber ohne Aufschläge weiterberechnet und sind von diesem zusätzlich zu tragen. Mitarbeiter der Show[kru:] haben ansonsten keine Geldempfangsvollmacht.
- (3) Die Beauftragung erfolgt in der Regel nach Einsatztagen. Das Auftragsminimum eines Einsatztages pro Mitarbeiter/in und Tag ist der aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen, sofern nicht anders vereinbart. Einsatzzeiten über dieses Minimum hinaus sind zeitanteilig pro angefangene halbe Stunde zu vergüten.
- (4) Rechnungen der Show[kru:] sind zum auf der Rechnung ausgewiesenen Datum zahlbar. Die Show[kru:] kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Show[kru:] berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Show[kru:] bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) Die Show[kru:] ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Show[kru:] berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- (1) Show[kru:] wird die vom Kunden bestellten und von Show[kru:] zugesagten Leistungen erbringen. Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn Show[kru:]



- (6) Show[kru:] ist berechtigt treuhänderische Einnahmen für den Auftraggeber mit fälligen Rechnungen und Vorauszahlungen aufzurechnen.
- (7) Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Auftragsverhältnis zu.
- (8) Leistungen der Show[kru:] verstehen sich grundsätzlich exklusiv Müllentsorgung, sofern keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung hierzu getroffen wurde.
- (9) Leistet der Kunde die angeforderten Vorauszahlungen nicht oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung dieser Verfahren mangels Masse abgelehnt, so hat Show[kru:] das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

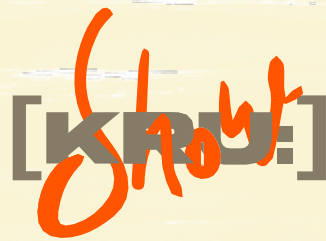
IV. RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Show[kru:] die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Show[kru:] zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.
- (2) Sofern zwischen der Show[kru:] und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Show[kru:] auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber Show[kru:] schriftlich ausübt.
- (3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag mehr als zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin, so zahlt er eine nach § 649 BGB zu bestimmende

Entschädigung, mindestens jedoch 50 % des vereinbarten Gesamtpreises, es sei denn, der Auftraggeber kann eine geringere Entschädigung auf der Grundlage § 649 BGB nachweisen. Danach ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

V. RÜCKTRITT DER SHOW[KRU:]

- (1) Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Show[kru:] in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Show[kru:] auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- (2) Ferner ist die Show[kru:] berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise wenn
 - a) Höhere Gewalt oder andere von Show[kru:] nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
 - b) Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Auftraggebers oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden.
 - c) Show[kru:] begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Show[kru:] in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Show[kru:] zuzurechnen ist.
 - d) Der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
 - e) Auch erst nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Veranstalter oder die Veranstaltung einen rechts/ links/ religiös extremen Einschlag hat; es erfolgt ein sofortiger Rücktritt von der Auftragserfüllung ohne Haftungsübernahme.
- (3) In Fällen des berechtigten Rücktritts nach Abs. 2 hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.



VI. DURCHFÜHRUNG und ÄNDERUNGEN DER VERANSTALTUNG

- (1) Der Auftraggeber wird Show[kru:] auf Verlangen auf dem Veranstaltungsgelände oder in den Veranstaltungsräumen einen abschließbaren Raum oder ausreichend großen Behälter (z.B. Schrank, Truhe, etc.) zur Aufbewahrung von Arbeitsgeräten, persönlichen Gegenständen etc. zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftraggeber wird Show[kru:] die Anzahl der Teilnehmer/Besucher, die Gegenstand und/oder Inhalt der Auftragsbefreiung sind, benennen und auf Verlangen nachweisen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Eine Erhöhung der Teilnehmer-/Besucher Anzahl bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Show[kru:]. Show[kru:] kann seine Zustimmung von der Anpassung des Auftrages in gleichem Umfang abhängig machen. Eine Änderung des Auftrages (Auftragsverringerung) aufgrund einer geringeren Anzahl von Teilnehmern/Besuchern ist nur innerhalb der Kündigungsfristen (IV.3.) möglich.
- (3) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung oder wird die Veranstaltung örtlich verlegt, hierzu zählen auch räumliche Verlegungen innerhalb eines Gebäudes, so wird der Auftraggeber Show[kru:] hierüber unverzüglich informieren.
- (4) Änderungsanfragen sind ausschließlich an die Geschäftsleitung, den Kundenbetreuer oder den Einsatzleiter zu richten. Dies gilt auch für kurzfristige Änderungen. Änderungswünsche des Auftraggebers an bestätigten Einzelaufträgen werden grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung oder per Email durch Show[kru:] verbindlich vereinbart.
- (5) Der Auftraggeber zahlt in diesen Fällen, zusätzlich zu den vereinbarten Honoraren sämtliche zusätzlichen Leistungen (Waren, Personal, Equipment, Transporte etc.), die aufgrund der Änderungen der Veranstaltung entstehen. Zum Zeitpunkt der Änderung bereits getätigte Auslagen und Aufwendungen aus der Durchführung, Disposition oder Planung des Ursprungsauftrages trägt der Auftraggeber, es sei denn,

die Show[kru:] trifft ein Verschulden an den Änderungen.

- (6) In Fällen des Auftragsabbruchs, Kündigung oder kurzfristiger Stornierung (bis 10 Werktagen vor dem frühesten Leistungstermin) des Auftrages, der/die nicht von Show[kru:] vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, hat Show[kru:] Anspruch auf die vollständige Gegenleistung (Gesamthonorar nebst Auslagen und Reisekosten). Bereits von Show[kru:] für den Auftrag getätigte Aufwendungen sind vom Kunden zu erstatten.

VII. ALLGEMEINE PFLICHTEN im RAHMEN der ZUSAMMENARBEIT

- (1) Von Show[kru:] übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- (2) Show[kru:] ist unabhängiger Vertragspartner und führt die Leistungen in eigener Verantwortung aus. Show[kru:] unterliegt, ebenso wie ihre Mitarbeiter, keinem Weisungsgrund Direktionsrecht durch den Kunden. Gleiches gilt für sonstige von Show[kru:] eingesetzte Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber hat Weisungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses mit Show[kru:] ausschließlich an die Einsatzleitung / Teamleitung vor Ort zu richten.
- (3) Show[kru:] ist berechtigt, die übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- (4) Aufträge, welche die Aufbewahrung von Wertgegenständen zum Gegenstand haben, werden grundsätzlich abgelehnt. Die Erfüllungsgehilfen der Show[kru:] sind angewiesen, keine Wertgegenstände zur Aufbewahrung anzunehmen. Beinhaltet der Auftrag Garderobendienste, übernimmt Show[kru:] keine Haftung für Beschädigung und Entwendung einzelner Kleidungsstücke, es sei denn, eine entsprechende Garderobenversicherung durch Show[kru:] wurde zwischen den Parteien vereinbart. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche Schädigungen und Entwendungen durch Show[kru:] oder ihre Mitarbeiter.

- (5) Soweit Show[kru:] für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt Show[kru:] im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Show[kru:] von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (6) Störungen an den von Show[kru:] zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Show[kru:] diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- (7) Der Erwerb und/oder Vereinbarung zur Erfüllung des Auftrages notwendiger Genehmigungen, Lizenzen oder sonstiger Nutzungsrechte Dritter obliegt dem Auftraggeber.

VIII. DATENSCHUTZ und MITARBEITERKLAUSEL

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG an sämtlichen personenbezogenen Daten und Bildnissen, die er im Rahmen des Auftrages von Show[kru:] erhält, zu wahren sowie in keiner Form und Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber keinerlei Daten aus Angeboten oder Verträgen (Vertragliche Vereinbarungen, Preise etc.), die er im Rahmen einer Angebotsanfrage oder einer Auftragsabwicklung von Show[kru:] oder von Dritten auf Veranlassung durch Show[kru:] erhält, ohne schriftliche Erlaubnis von Show[kru:] an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Auftraggeber wird Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von Show[kru:] oder von Dritten auf Veranlassung von Show[kru:] erhalten hat, sowie die hierbei erlangten Kenntnisse über Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Dienstleister ausschließlich für die Zwecke des erteilten Auftrages verwenden sowie diese und die hieraus erlangten Kenntnisse nicht zur Herstellung / zum Erbringen gleicher oder ähnlicher Produkte / Leistungen verwerten. Er verpflichtet sich weiter, außerhalb des Auftragsverhältnisses nicht selbst zu Mitarbeitern, Lieferanten oder sonstigen Dienstleistern von Show[kru:] in direkten Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sich tätig werden zu lassen.
- (3) Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an den eigenen Auftraggeber/Kunden im Rahmen eines konkret erteilten Auftrages und beschränkt auf die auftragsbezogenen Mitarbeiter /Personendaten. Der Auftraggeber wird seinerseits sämtliche Personen (z.B. Auftraggeber, Auftragnehmer, freie Mitarbeiter etc.), die von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern sowie sonstigen Personen bekannt werden den Daten und sonstigen Informationen nicht Dritten zu offenbaren, zu speichern oder zu verarbeiten. Ferner eigene Auftraggeber sowie sämtliche sonstigen Personen verpflichten, ebenfalls nicht außerhalb des Auftragsverhältnisses selbst zu Mitarbeitern von Show[kru:] in direkten Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sich tätig werden zu lassen.
- (4) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (5) Der Auftraggeber wird an den Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in diesem Vertrag vereinbarte Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR (in Worten: eintausend Euro) zahlen. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe gilt für jede schuldhafte Zuwiderhandlung als neu erwirkt. Die Vertragsstrafe darf insgesamt den Betrag von 10 % des Jahresauftragswertes nicht überschreiten.

IX. ABWERBUNGSVERBOT

- (1) Während der Laufzeit des Vertrags sowie während eines anschließenden Zeitraums von einem (1) Jahr darf keine Partei ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei Mitarbeiter und Führungskräfte der anderen Partei anwerben oder beschäftigen, die an der Erbringung der Dienstleistungen oder der Verwaltung des vorliegenden Vertrags oder an einem wesentlichen Teil davon als Auftragnehmer, Vertreter, Mitarbeiter, unabhängiger Vertragspartner oder im Rahmen eines anderen Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis beteiligt waren, es sei denn, die Anwerbung erfolgt im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung, die allen Interessierten offen steht und sich nicht nur an den genannten Mitarbeiterkreis der anderen Partei richtet.
- (2) Für den Fall eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und der anderen Partei im vorbezeichneten Zeitraum hat der ursprüngliche Arbeitgeber des Mitarbeiters einen Anspruch gegen die andere Partei auf Entschädigung in Höhe von drei (3) bisherigen Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen und/oder beschäftigten Mitarbeiters.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz der Show[kru:] GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz der Show[kru:] GmbH.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.